

GESCHÄFTSBERICHT

2019



ASS

Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim



Gesellschafter der ASS



Titel und Seite 2: © eyetronic – stock.adobe.com

Inhalt

- Editorial 04
- Leitbild 06
- Informationen zur aktuellen Arbeitsstruktur 07
- Das Jahr 2019 in Zahlen 08
- Überschuldung 2019 10
- Einkommensarmut als Überschuldungsrisiko ... 12
- Regulierung über Zustimmungsersetzung 14
veranschaulicht an einem Praxisbeispiel
- Verkürzung des Insolvenzverfahrens 15
aufgrund der EU-Richtlinie
- 20 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren 16
- Wege aus der Abhängigkeit 18
Gastbeitrag von Philip Gerber,
Drogenverein Mannheim e. V.
- Soziale Schuldnerberatung in Mannheim 19
- Herzlichen Dank an 20
unsere Kooperationspartner
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASS 21



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr möchten wir Ihnen wieder unseren Jahresbericht zur Kenntnis geben – dieses Mal in schwierigen Zeiten. Es fällt schwer, einen Rückblick zu gestalten, wenn Gegenwart und Zukunft einen in Atem halten und die Herausforderungen des Alltags gemeistert werden müssen. Trotz allem haben wir entschieden, unsere Beratungstätigkeit auch in Zeiten von Corona fortzusetzen. Wir verzichten aber auf direkte persönliche Kontakte und versuchen, die Dinge über Telefon, Mail, Post und Skype zu regeln. Das verlangsamt zwar die Abläufe, aber die Qualität sollte nicht leiden. Wir hoffen, dass wir so auch den Menschen zur Verfügung stehen können, die jetzt aktuell unter den finanziellen Folgen des sog. „Shutdown“ der Wirtschaft zu leiden haben. Erste Anfragen gibt es schon.



Dennoch gibt es Berichtenswertes aus dem alten Jahr. Wir informieren über die Überschuldungssituation in Mannheim. Wir erläutern Ihnen unsere Arbeit. Wir informieren über die neue Restrukturierungsrichtlinie der EU. Wir schauen zurück auf 20 Jahre Insolvenzordnung in Deutschland und den Gewinn für die Menschen. Und wir setzen uns mit prekärer Beschäftigung als Hauptgrund für Überschuldung auseinander.

Im letzten Jahresbericht hatten wir darüber informiert, dass wir nach 12 Jahren eine Anhebung der Fallpauschalen für unumgänglich halten, um die Qualität der sozialen Schuldnerberatung im bisherigen Umfang weiter sicherstellen zu können. Wir können Ihnen nun mit großer Freude mitteilen, dass der Gemeinderat der Stadt Mannheim in seinen Etatberatungen Ende letzten Jahres eine solche Erhöhung beschlossen hat. Dafür sind wir sehr dankbar. Wir haben das nicht nur im materiellen Sinne als große Anerkennung unserer Arbeit wahrgenommen.

Gleich nach unserem Leitbild finden Sie den Beitrag „Soziale Schuldnerberatung in Mannheim“. Wir wollen mit diesem Beitrag deutlich machen, wie wir unsere Arbeit konkret verstehen und wie wir unser Leitbild in der Alltagsarbeit umsetzen. Schuldnerberatung, wie wir sie verstehen, ist Teil der sozialen Grundversorgung in Mannheim. Als solche ist sie unverzichtbar. Wir sind froh, dass darüber ein Konsens in Mannheim besteht.

Wir bedanken uns bei Ihnen allen, die Sie uns und unsere Arbeit unterstützt und kritisch begleitet haben. Wir freuen uns über Ihr Interesse an allem, was wir tun und wünschen und hoffen, dass dies auch und gerade in diesen Zeiten so bleibt.

Mit herzlichen Grüßen
Thomas Weichert

unbürokratische Hilfe
Zusammenarbeit
vertrauliche Beratung
Existenzsicherung lösungsorientiert kompetent
zukunftsorientiert individuell



Leitbild

Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim (ASS) GmbH

Die ASS ist eine gemeinnützige GmbH in Trägerschaft des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e.V. Im Auftrag der Stadt Mannheim bietet die ASS seit 1996 Schuldner- und Insolvenzberatung an und ist nach dem Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung BW als geeignete Stelle gemäß § 305 InsO anerkannt. Als Tochtergesellschaft des PARITÄTISCHEN und der AWO orientieren wir uns an den Grundwerten der beiden Wohlfahrtsverbände.

Grundlagen und Werte

Wir sehen uns als weltanschaulich neutrale und Einrichtung. Gegenseitiger Respekt, Wertschätzung und Empathie prägen die Beratung. Wir erarbeiten gemeinsam mit den Ratsuchenden dauerhafte Problemlösungen. Dabei achten wir die individuelle Lebenssituation sowie die Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit unserer Klienten. Da es ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Anbieter von Finanzdienstleistungen und denen der Nutzer gibt, leisten wir durch unsere kompetente und neutrale Beratung einen Beitrag, das Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern, also zwischen Schuldnern und Gläubigern, herzustellen.

Zielgruppe

Unser Beratungsangebot richtet sich in erster Linie an Mannheimer Bürgerinnen und Bürger, die überschuldet oder von Überschuldung bedroht sind. Wir beraten unabhängig von Nationalität, Religion, Sexualität und sozialem Status. Wir bieten regelmäßig Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt Mannheim an und führen Informationsveranstaltungen zum Thema Schulden für Senioren und EU-Zuwanderer durch. Darüber hinaus sind wir auch Anlaufstelle für aktuell und ehemals selbstständige Klienten.

Beratung

Von Überschuldung betroffene Privatpersonen erhalten schnelle und unbürokratische Information und Beratung. Wir zeigen Wege aus der Überschuldung sowie Perspektiven für ein künftiges schuldenfreies Leben auf und unterstützen bei Maßnahmen zur Existenzsicherung und zum Vollstreckungsschutz. Wir stärken die Fähigkeit der Ratsuchenden, Probleme langfristig eigenverantwortlich zu lösen und ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Entschuldung und Schuldenregulierung im außergerichtlichen Vergleich und im Rahmen des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens. Darüber hinaus bieten wir Präventionsveranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene an Mannheimer Schulen sowie Verbänden und Organisationen an.



©Thaut Images - stock.adobe.com

Qualitätssicherung

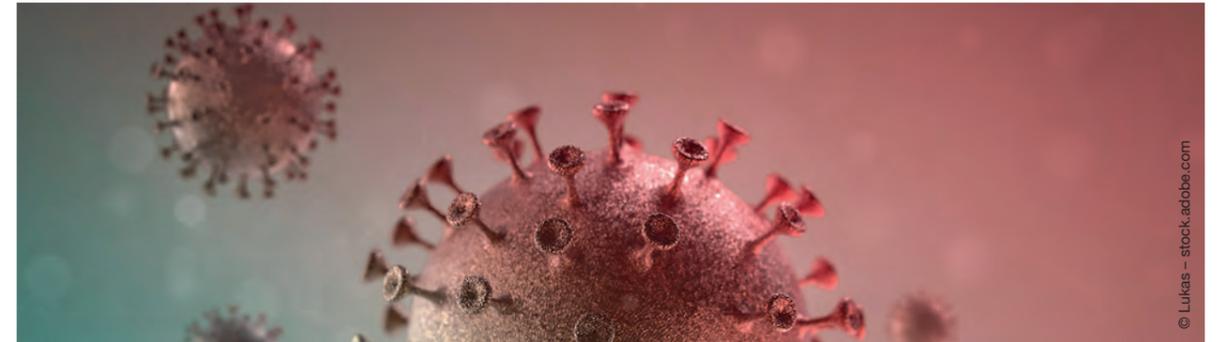
Das Team der ASS besteht aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verschiedener Berufsgruppen u.a. aus Sozialarbeitern, Volljuristen, Wirtschaftsjuristen, einem Geschäftsführer und einer Verwaltungskraft. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen über ein hohes Maß an Fachwissen und Berufserfahrung. Die fachliche Kompetenz der Berater und Beraterinnen wird durch Fortbildungen und Austausch im Team und in Arbeitsgruppen erhalten und weiterentwickelt. In regelmäßig stattfindenden internen Besprechungen wird das Beratungsangebot an aktuelle Entwicklungen angepasst und verbessert. Das teamorientierte Arbeiten sichert eine hohe Beratungsqualität und die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Unternehmensentwicklung.

Interessenvertretung

Jeder kann in Überschuldung geraten. Deshalb ist es uns wichtig, über die tägliche Beratungsarbeit hinaus durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Präventionsarbeit das Problembewusstsein in der Gesellschaft zu schärfen. So schaffen wir Problembewusstsein und Akzeptanz in der Gesellschaft, wirken der Ausgrenzung überschuldeter Menschen entgegen und tragen zur Vermeidung von künftigen Schuldenproblemen bei.

Mannheim, November 2016

Informationen zur aktuellen Arbeitsstruktur



© Lukas - stock.adobe.com

Die derzeit allgegenwärtige Corona-Krise hat selbstverständlich auch gravierende Veränderungen auf unsere Beratungsstelle und unseren Beratungsalltag. Um Klientenkontakte zu vermeiden und auf ein unverzichtbares Minimum zu reduzieren, wurde auf **Beratung via Telefon und E-Mail** ausgewichen. Die Beratungsstelle wurde für Kundenverkehr geschlossen. Außerdem arbeiten wir mit Hochdruck an der Bereitstellung einer Videoberatung per Skype, um weiterhin einen möglichst persönlichen Kontakt zu unseren Klienten herzustellen.

Es war uns aber immer ein Anliegen weiterhin für unsere Klienten zur Verfügung zu stehen. Insbesondere in dieser schweren Krise, die für viele Betroffene auch mit wirtschaftlichen Ängsten und Sorgen verbunden ist. Auch die Stadt Mannheim als unser Auftraggeber äußerte den Wunsch, dass wir weiterhin für Mannheimer Bürgerinnen und Bürger als Ansprechpartner da sind.

Kurzarbeit, bevorstehende Entlassungen aufgrund der wirtschaftlichen Situation und in Not geratene Kleingewerbetreibende und Freiberufler ohne die nötigen Rücklagen eine solche Krise zu meistern, sind nur einige Gründe, die dazu führen werden, dass der Bedarf an einer professionellen Schuldnerberatung steigen wird. Wir werden unser Möglichstes leisten, die Folgen der Corona-Krise für die Betroffenen abzuwenden oder zumindest abzumildern.

Team der Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim

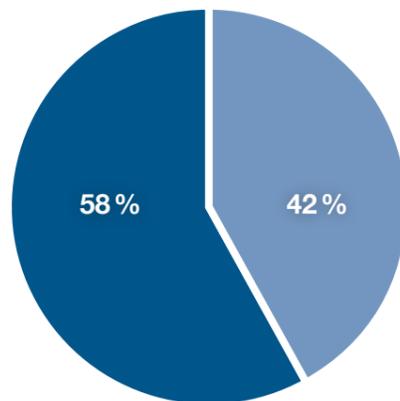


© fotomek - stock.adobe.com

Das Jahr 2019 in Zahlen

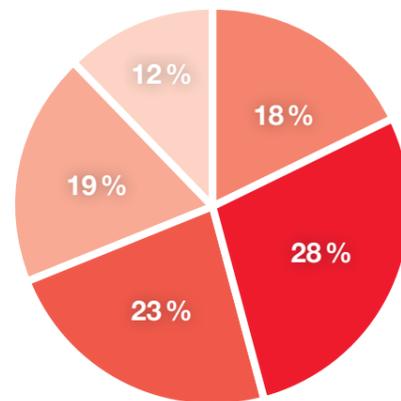
Wie jedes Jahr möchten wir Ihnen auch in diesem Jahr im Folgenden einen kurzen Überblick über die Statistik unserer Beratungsarbeit geben. Die nachfolgenden Zahlen beruhen ausschließlich auf intern erfassten Daten und geben einen Einblick in das Beratungsjahr 2019 der ASS.

Geschlecht



männlich
weiblich

Alter



bis 29 Jahre
30 bis 39 Jahre
40 bis 49 Jahre
50 bis 59 Jahre
60 Jahre und älter

Hauptursachen der Überschuldung

Im Gegensatz zum allgemeinen Trend (s. Artikel Überschuldung 2019) stellen wir bei den Hauptursachen der Überschuldung folgende Strukturierung fest:

Unsere Abweichungen zu den statistischen Erhebungen der Wirtschaftsauskunftei Creditreform können unter anderem auf die Finanzierung der Schuldnerberatung in Mannheim zurückgeführt werden. Der größte Teil unserer Ratsuchenden ist arbeitslos oder arbeitet im Niedriglohnsektor, so dass fast die Hälfte aller Personen dies als Hauptgrund für die Überschuldung angibt.

Kostenübernahme durch die Stadt Mannheim

Im Jahr 2019 wurden 347 Personen neu aufgenommen. Von diesen bezogen 299 Personen Arbeitslosengeld II vom Jobcenter Mannheim. Die restlichen 48 Personen erhielten die Kostenzusage vom Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim, da sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII bezogen oder Rentner waren.

Agentur für Arbeit

Seit kurzem übernimmt die Agentur für Arbeit Mannheim die Kosten für die Schuldnerberatung für ALG I Empfänger. 2019 konnten 15 Personen neu aufgenommen werden.

JVA

34 inhaftierte Personen der JVA Mannheim wurden neu aufgenommen. Diese werden von zwei MitarbeiterInnen der ASS beraten, die regelmäßig Beratungsgespräche in der JVA Mannheim anbieten. Die Beratung konnte bei 23 Personen durch Vergleiche mit den Gläubigern oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens beendet werden.

Erwerbstätige Personen und Personen mit sonstigen Einkünften

Zu Beginn des Jahres befanden sich 65 Personen im laufenden Beratungsprozess. Im gesamten Jahr fand mit 71 Personen eine Erstberatung statt und mit ebenfalls 71 Ratsuchenden konnte die Beratung beendet werden.

Beratungsabschlüsse

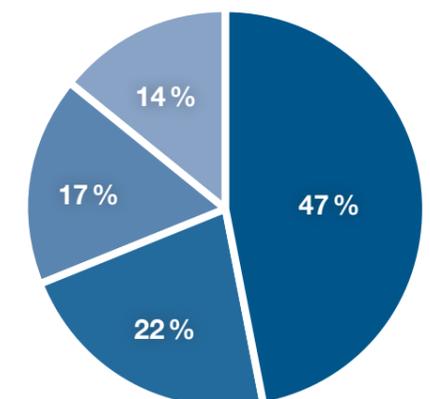
Im ausgewerteten Jahr wurde die Beratung mit 471 Personen beendet.

Entsprechend dem Bundestrend (s. Artikel Überschuldung 2019) ist auch in unserer Beratungsstelle ein leichter Rückgang der Insolvenzbeartragungen zu erkennen. Im Jahr

2019 haben 225 Personen mit unserer Unterstützung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und damit 5 % weniger als 2018.

Bei 62 Personen konnte eine Gesamtregulierung und in 9 Fällen eine Teilregulierung durch Raten- und / oder Einmalvergleiche erwirkt werden. 59 Personen wurden rund um das Thema „Schulden“ beraten (u. a. erfolgte die Erstellung von Haushaltsplänen, die Aufklärung über mögliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die bestehenden Schutzmöglichkeiten), ohne, dass eine Regulierung notwendig war. In 99 Fällen erfolgte ein Beratungsabbruch entweder durch die Beratungsstelle oder die Betroffenen selbst. Mit 17 Ratsuchenden wurde die Beratung unter der Kategorie „Sonstiges“ abgeschlossen.

Meike Salomon



Arbeitslosigkeit,
längerfristiges
Niedrigeinkommen
Konsumverhalten
Scheidung,
Trennung
Sonstige Gründe
(u.a. Krankheit, Sucht)

Überschuldung 2019

Wie in den vergangenen Jahren ergibt sich aus dem jährlich von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgegebenen „SchuldnerAtlas Deutschland“ ein leichter Anstieg der Überschuldung privater Haushalte. Die Überschuldungsquote (siehe Infokasten) bleibt 2019 mit 10,00 % nahezu konstant. Somit sind über 6,9 Millionen Bürgerinnen und Bürger überschuldet. Insgesamt sind es rund 10.000 Personen weniger als noch im letzten Jahr (-0,1 %). Erfreulich ist, dass zum ersten Mal seit einigen Jahren ein leichter Rückgang zu beobachten ist.

Für die Stadt Mannheim ist ebenfalls eine leicht positive Entwicklung mit Bezug auf die Überschuldungsquote zu beobachten. Allerdings liegt Mannheim in der Metropolregion Rhein-Neckar mit einer Schuldnerquote von 13,95 % (Vorjahr 14,41 %) nur vor den beiden Letztplatzierten Worms mit 14,73 % (Vorjahr 15,24 %) und Ludwigshafen mit 16,02 % (Vorjahr 15,96 %).

Hauptursachen für Überschuldung sind nach wie vor Arbeitslosigkeit (20,2 %), Erkrankung/ Sucht/ Unfall (17,0 %), unwirtschaftliche Haushaltsführung (13,5 %), Trennung/ Scheidung/ Tod (13,3 %), längerfristiges Niedrigeinkommen (8,9 %), sowie gescheiterte Selbstständigkeit (8,6 %). Hier gibt es lediglich geringe Verschiebungen.

Zudem ist, wie in den Jahren zuvor, ein Abwärtstrend bei Verbraucherinsolvenzverfahren zu erkennen. 2018 wurden noch 72.700 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Im Jahr 2019 waren es nur noch 67.740. Der Rückgang der Insolvenzverfahren ist jedoch kein Indikator für den Rück-

gang der Überschuldung. In der Fachliteratur werden als Erklärung u. a. die Möglichkeit für Überschuldete sich mit Hilfe eines Pfändungsschutzkontos leichter in ihrer Situation einzurichten, genannt.

Als besondere Risikogruppe für Überschuldung gelten weiterhin Alleinerziehende. Zudem kann ein Zusammenhang zwischen Überschuldung und Bildung/Ausbildung hergestellt werden, so dass Menschen mit geringerer Bildung einen höheren Anteil der Überschuldeten ausmachen (48,1 % der Ratsuchenden hatten lediglich einen Hauptschulabschluss und 16,9 % keinen Schulabschluss).

Ein viel diskutiertes Thema, welches ebenfalls Auswirkungen auf das Schuldenrisiko haben dürfte, sind weiterhin die steigenden Miet- und Wohnkosten. Da Löhne und Kaufkraft im Verhältnis zu Miet- und Wohnkosten nur langsam steigen, muss ein immer größer werdender Anteil des Einkommens zur Deckung der Wohnkosten verwendet werden. Die Wohnkosten liegen somit für viele Haushalte am oberen Rand der so genannten Mietbelastungsquote. Eine Mietbelastungsquote oberhalb von 30 % des Haushaltseinkommens gilt bei Immobilienexperten, Wohnraumforschern und Sozialwissenschaftlern als problematisch, weil dann nur noch relativ wenig Geld zur sonstigen Lebensführung zur Verfügung bleibt, insbesondere bei Menschen mit kleineren Einkommen.

Johannes Kreukler



Herkunft der Zahlen

Die in diesem Jahresbericht verwendeten Zahlen beziehen sich auf zwei umfangreiche Auswertungen von Datensätzen im Zusammenhang mit Ver- und Überschuldung. Zum einen auf den von der Creditreform Gruppe erstellten SchuldnerAtlas Deutschland 2019 sowie zum anderen den von dem Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) herausgegebenen iff-Überschuldungsreport 2019. Darüber hinaus nimmt die ASS eine Auswertung der eigenen Zahlen der Beratungsstelle vor.

Creditreform SchuldnerAtlas Deutschland 2019

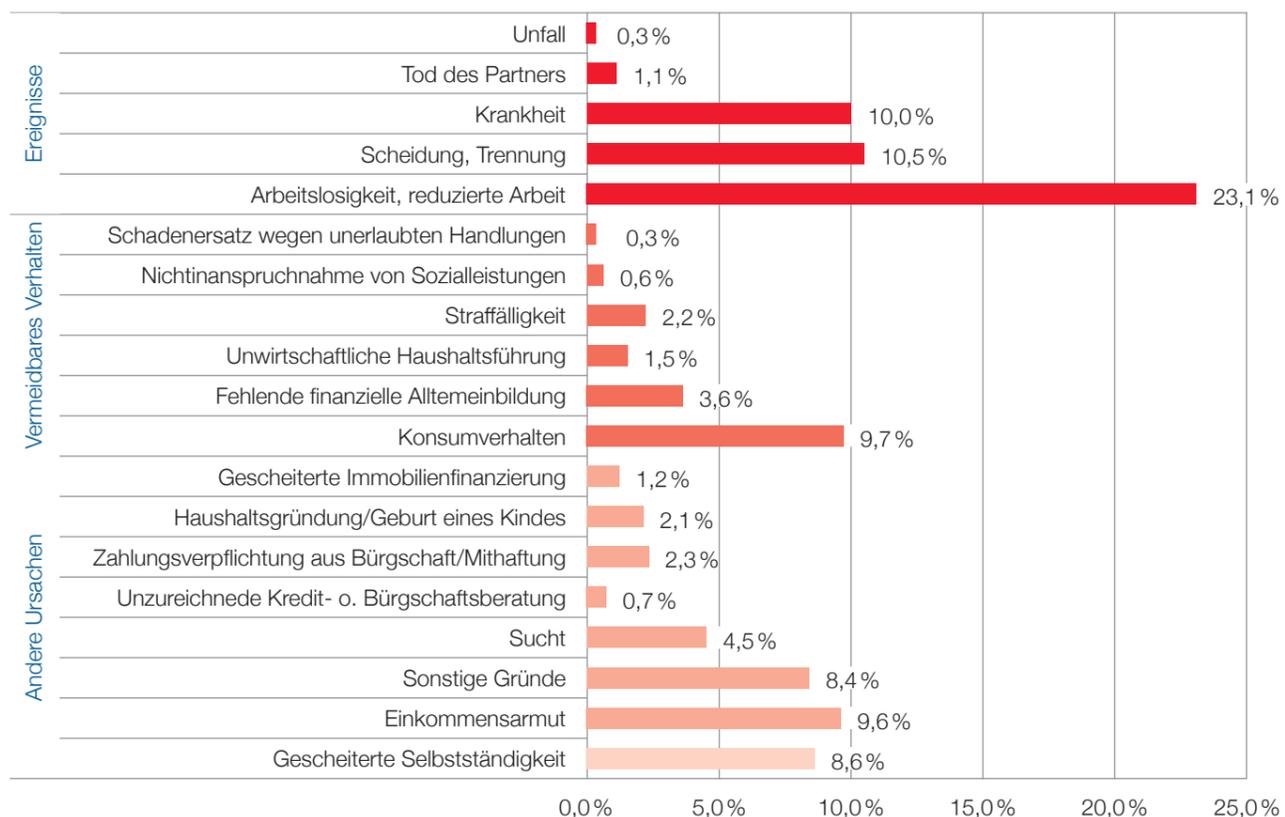
Der SchuldnerAtlas Deutschland untersucht, wie sich die Überschuldung von Verbrauchern innerhalb Deutschlands kleinräumig verteilt und entwickelt. Überschuldung liegt dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der SchuldnerAtlas basiert auf den Daten und Karten der Creditreform Tochterfirmen Creditreform Boniversum GmbH und microm Micromarketing-Systeme und Consult GmbH. Zur Ermittlung einer Überschuldungsquote werden alle in Deutschland lebenden Personen über 18 Jahre in ein Verhältnis zu den Personen gesetzt, die ein bei Creditreform bekanntes sog. Negativmerkmal haben. Die Negativmerkmale setzen sich beispielsweise aus Daten aus den amtlichen Schuldnerverzeichnissen und den Insolvenzbekanntmachungen, unstrittigen Inkasso-Fällen von Creditreform gegenüber Privatpersonen und nachhaltigen Zahlungsstörungen (mehrere vergebliche Mahnungen mehrerer Gläubiger) zusammen.

Iff-Überschuldungsreport 2019

Die Daten die in diesem Report untersucht werden, werden iff von den Beratungsstellen, welche die Software CAWIN nutzen, in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. So erfolgte hier für 2019 eine Auswertung von Fällen, in denen soziale Schuldnerberatungsstellen bei der Bewältigung und Überbrückung einer Überschuldung von Ratsuchenden aufgesucht wurden. Ein Privathaushalt gilt hier als überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.



Einkommensarmut als Überschuldungsrisiko



Quelle: CAWN-Daten: iff, Darstellung auswertbare Daten für Beratungsneuzugänge 2018: 5.500 Aufgrund von Rundungsdifferenzen summieren sich die Anteile nicht auf 100 %

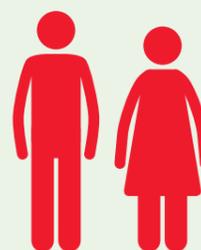
Überschuldung hat vielfältige Ursachen. Zu den drei Hauptauslösern gehören nach wie vor Arbeitslosigkeit bzw. reduzierte Arbeit, Scheidung und Trennung sowie Krankheit. Bei knapp einem Viertel der Personen, die eine Beratung aufsuchen, kann die Arbeitssituation als Ursache für die finanzielle Lage ermittelt werden. Der Verlust des Arbeitsplatzes wirkt sich unmittelbar auf die Zahlungsfähigkeit aus.

Problematisch ist dabei oft die Übergangszeit bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder bis die Transferleistungen (ALG I oder ALG II) bewilligt sind. In der Zwischenzeit muss das noch vorhandene Budget gestreckt werden. Nach Erhalt von Lohnersatzleistungen steht meist weniger Einkommen zur Verfügung. Zwangsläufig wird die eine oder andere Rechnung geschoben. Oftmals werden ausgerechnet Miete oder Strom nicht gezahlt. Hieraus können sehr schnell Folgeprobleme und auch hohe Schulden entstehen. Bei offenen Mietzahlungen kann es zu einer Kündigung kommen, denn der Vermieter darf bereits bei zwei rückständigen Kaltmieten eine fristlose Kündigung aussprechen. Danach hat er das Recht, eine Räumungsklage zu erwirken¹. Dies kann hohe Kosten verursachen und schlimmstenfalls die Obdachlosigkeit zur Folge haben. Offene Stromzahlungen können zu einer Stromsperre führen,

wofür eine zusätzliche Sperrgebühr entsteht. Die Wiederöffnung kann nur nach Ausgleich aller Rückstände plus einer zusätzlichen Gebühr für das Entsperrn erfolgen. Aber auch der ausgereizte Dispokredit birgt Extrakosten, ebenso diverse Mahnungen auf zuvor getätigte Käufe, die nun nicht mehr bezahlt werden können. Gleiches gilt für Ratenvereinbarungen, die nicht mehr getätigt werden können oder den Handy-Vertrag, der nicht eingehalten werden kann. So kann in nur kürzester Zeit eine Problematik entstehen, die für Betroffene nur noch schwer überschaubar ist. Einer Bewältigung sehen sich dann viele nicht mehr gewachsen. Die Überschuldungsgefahr steigt.

Als arm gelten Haushalte, die monatlich weniger als 60 % des durchschnittlichen Einkommens zur Verfügung haben. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Wie aus einschlägigen Publikationen bekannt ist, klafft die Einkommensschere immer weiter auseinander. Das Wachstum im unteren Segment bleibt nahezu gleich. Mehr als ein Viertel der ALG-II-Bezieher in Mannheim erhält noch aufstockende Leistungen vom Jobcenter, weil das Erwerbseinkommen den Bedarf der Familie nicht abdeckt². Armut in Deutschland geht dabei nicht zwangsläufig mit Elend einher, son-

Hartz IV Regelsatz 2019



ERWACHSENE

volljährig Alleinstehende sowie Alleinerziehende in eigenem Haushalt und behinderte Menschen

424 €

volljährige Partner

innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

382 €

Erwachsene im Haushalt Anderer im Haushalt der Eltern oder nach Umzug ohne Zustimmung des Trägers

339 €



KINDER

0–6 Jahren

245 €

von 6–13 Jahren

302 €

von 14–18 Jahren

322 €

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebenserhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht hat der Gesetzgeber in sogenannte „Regelbedarfe“ festgelegt.



Sozialgeld

- für nicht erwerbsfähige Leistungsträger (insb. auch für Kinder bis 15 Jahre)
- die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person leben
- keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben

dern vielmehr mit dem Ausschluss am gesellschaftlichen Leben. Die Teilhabe an sozialen Aktivitäten ist nur bedingt oder gar nicht möglich. Auch unvorhersehbare Ereignisse wie beispielsweise eine defekte Waschmaschine oder zusätzliches Schulmaterial stellen eine Herausforderung dar.

Das Überschuldungsrisiko steigt für Familien und Alleinerziehende mit der Anzahl der Kinder. Ebenfalls erhöht sich das Risiko für Menschen mit schlechter oder fehlender Ausbildung. Entweder finden sie keine Arbeit oder sie finden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen im Niedriglohnsektor wieder.

Der Sozialverband VdK kämpft für soziale Gerechtigkeit und Gleichstellung und macht sich gegen Sozialabbau stark. Seit Jahren weist er darauf hin, dass Leih- und Zeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse und Minijobs das Risiko der Überschuldung erhöhen. Besonders Frauen sind davon betroffen. Insgesamt steigt das Überschuldungsrisiko für alle Personen, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden, überproportional an. Durch niedrige Stundenlöhne wird ein Einkommen erwirtschaftet, das kaum höher ist als die ihnen zustehenden Sozialleistungen. Deshalb müssen aufstockende Leistungen vom Jobcenter beantragt werden, um das Existenzminimum überhaupt zu erreichen. Auch hier verbirgt sich ein Schuldenrisiko. Das Einkommen ist dem jeweiligen Monat zuzuordnen. Ist das selbsterwirtschaftete Einkommen in der Höhe unregelmäßig, muss die Leistung nachberechnet werden. Das kann zur Überzahlung für einzelne Monate führen und die Gelder müssen nachträglich wieder an das Jobcenter zurückgeführt werden. Auf diesem Hintergrund ist eine finanzielle Lebensplanung nicht möglich.

Eine Aufstockung kommt aber nicht für alle Arbeitnehmer in Frage. Eine Aufstockung ist nicht möglich, wenn sie mit dem eigenen Einkommen nur knapp über dem gültigen ALG-II-Satz liegen. Es gibt Berufsgruppen, die grundsätzlich gering entlohnt werden oder deren Arbeitszeit in der monatlichen Stundenzahl stark variiert. Immer mehr verbreitet sich das Arbeitsmodell der Arbeit auf Abruf. Den Arbeitnehmern bleibt kaum etwas anderes übrig, als eine zweite Beschäftigung aufzunehmen. So haben bereits 12 % der Betroffenen aus der Gastronomie und dem Dienstleistungsgewerbe (hier überwiegend im Reinigungsgewerbe) eine zweite Beschäftigung. Das wirtschaftliche Risiko trägt allein der Arbeitnehmer. Wer es noch schafft, sich gut durch die Arbeitsjahre zu manövrieren, schaut auf düstere Zeiten im Alter. Durch unterbrochene Erwerbsbiografien, die geringen Einzahlungen in die Rentenkasse und die mangelnde Chance privat vorsorgen zu können, wird auch die Armut im Alter zum Thema. Die Zahl der Personen, die Grundsicherung beantragt steigt an. Und so sehen sich auch ältere Menschen wieder mit einer Überschuldungsgefahr konfrontiert.

Neben dem arbeitsmarktpolitischen Aspekt gilt für die Betroffenen, sich frühzeitig um Hilfe und Beratung zu kümmern. Schuldnerberatung heißt nicht immer nur den Weg in die Insolvenz zu bereiten, sondern auch mittels Haushalts- und Budgetberatung und trotz geringer finanzieller Mittel die Überschuldung oder Neuverschuldung zu verhindern.

Yvonne Weigt

¹ Auf Grund der Rechtsverordnung ist dies derzeit wegen der Corona-Krise ausgesetzt

² Aus dem Mannheimer Sozialatlas 2017

Regulierung über Zustimmungsersetzung veranschaulicht an einem Praxisbeispiel

Die folgende Fallvorstellung möchte Ihnen einen Einblick in die Arbeit der Schuldnerberatung geben und Ihnen die gerichtliche Zustimmungsersetzung als eine Möglichkeit der Schuldenregulierung näher bringen.

Im April 2019 findet das erste Beratungsgespräch mit Herrn A. statt. Durch seinen Bewährungshelfer ist er auf unsere Beratungsstelle aufmerksam geworden.

Herr A. ist 45 Jahre alt, verheiratet und hat drei Kinder (9, 13, 15 Jahre alt). Die Familie lebt von Arbeitslosengeld-2 und erhält Kindergeld. Die Schuldenituation von Herrn A. ist übersichtlich, Unterlagen hat er vorliegen. Er ist bei vier Gläubigern mit rd. 35.000 € verschuldet. Entstanden sind die Schulden vor einigen Jahren. Damals hat er gearbeitet und u.a. einen Kredit aufgenommen. Die regelmäßigen Zahlungen waren zu diesem Zeitpunkt kein Problem. Dann wurde Herr A. jedoch arbeitslos. Eine Zeit lang hat er versucht, die Raten trotzdem weiter zu zahlen. Jetzt geht das nicht mehr. Herr A. hat zwar immer mal wieder Arbeit, jedoch ist dies meist nur von kurzer Dauer und bietet daher keine Grundlage für Ratenvereinbarungen mit den Gläubigern.

Zu Beginn der Beratung teilt Herr A. mit, dass er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen möchte. Er hat im Vorfeld schon viel darüber nachgedacht und kann sich nicht vorstellen, die Schulden in absehbarer Zeit zu zahlen. Hierüber hat er bereits mit seinem Bewährungshelfer gesprochen. Bevor wir konkreter über die Schuldenregulierung sprechen, bitten wir die Gläubiger um Zusendung der aktuellen Forderungsaufstellungen.

Im darauffolgenden Gespräch liegt uns eine aktualisierte Gläubigerliste vor. Herr A. erzählt, dass er sich nach unserem letzten Gespräch nochmal Gedanken gemacht hat. Erstmals hat er mit seiner Familie über seine wirtschaftliche Situation gesprochen. Bisher hat er dies immer vermieden, da er sich schämte und glaubte, seine Schulden selbst klären zu können. Sein Bruder sicherte ihm finanzielle Unterstützung zu. Er fragt, ob dadurch die Beantragung des Insolvenzverfahrens vermieden werden kann. Das hängt von der Höhe der Zahlung und der Vergleichsbereitschaft seiner Gläubiger ab. Da Herr A. nicht mehr genau weiß, wo er welche Schulden hat, händige ich ihm die aktuelle Gläubigerliste aus. Mit dieser geht er wiederum zu seinem Bruder, der in der Zwischenzeit ebenfalls seine finanziellen Möglichkeiten geprüft hat. Er stellt einen Betrag von 15.000 € für die Regulierung aller Schulden von Herrn A. zur Verfügung. Diesen bieten wir den vier Gläubigern an. Bei 35.000 € Schulden und einer Vergleichszahlung von 15.000 € erhält jeder rd. 43 % seiner Forderung. In unserem Schreiben erklären wir den Gläubigern die aktuelle Einkommenssituation von Herrn A. und senden ihnen eine Kopie des aktuellen Arbeitslosengeld-2-Bescheides zu. Auch teilen wir mit, dass Herr A., sollte keine außergerichtliche Einigung zustande kommen, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen wird. Da Herr A. weder

Vermögen noch pfändbares Einkommen hat, würden die Gläubiger in diesem Fall keine Zahlungen erhalten. Zwei der Gläubiger stimmen dem Regulierungsvorschlag zeitnah zu, ein Gläubiger meldet sich lange gar nicht, stimmt dann aber auch zu und der vierte teilt seine Ablehnung mit. Trotz telefonischer Nachfrage bleibt der Gläubiger bei seiner Ablehnung.

In unserem nächsten Beratungsgespräch informiere ich Herrn A. über die Rückmeldungen der Gläubiger und bespreche mit ihm, dass die Zustimmungsersetzung (s. Infokasten) beim Insolvenzgericht beantragt werden kann. Dies ist in seinem Fall aussichtsreich, weil die Mehrheit der Gläubiger nach Summe (28.000 € von 35.000 €) und Köpfen (3 von 4 Gläubigern) zugestimmt haben. Herr A. entscheidet sich für dieses Vorgehen. Gemeinsam füllen wir seinen Insolvenzantrag mit Antrag auf Zustimmungsersetzung aus und schicken ihn an das Insolvenzgericht Mannheim.

Nach kurzer Zeit erhält Herr A. einen Brief, in dem ihn das Gericht darüber informiert, dass der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan (entspricht dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, Einmalzahlung 15.000 €) den Gläubigern zugestellt wurde. Die Gläubiger müssen sich nun innerhalb von 4 Wochen nochmals dazu äußern. Im Fall von Herrn A. stimmen alle Gläubiger dem gerichtlichen Plan zu; auch der, der den außergerichtlichen Plan abgelehnt hat. Eine Zustimmungsersetzung ist deshalb nicht mehr notwendig. Das Insolvenzgericht informiert Herrn A. entsprechend.

Herr A. meldet sich daraufhin wieder in unserer Beratungsstelle und wir teilen den vier Gläubigern das Zustandekommen des gerichtlichen Plans und den Zahlungstermin mit. Sobald die Beträge bei den Gläubigern eingegangen sind, fordert Herr A. ein Erledigungsschreiben sowie die entwerteten Vollstreckungsbescheide an. Damit ist Herr A. nun schuldenfrei!

Meike Salomon

Die **Zustimmungsersetzung** ist ein Begriff aus dem Insolvenzverfahren. Bevor ein Verbraucher einen Insolvenzantrag stellen kann, muss den Gläubigern ein außergerichtlicher Einigungsversuch unterbreitet werden. Für das Zustandekommen der außergerichtlichen Einigung müssen alle Gläubiger dem Angebot in einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren zustimmen. Oft kommt es vor, dass einige Gläubiger das Angebot ablehnen. Wenn aber mehr als die Hälfte der Gläubiger zugestimmt haben und die zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Schulden innehaben, kann das Insolvenzgericht die fehlenden Zustimmungen auf Antrag ersetzen. Dies hat zur Folge, dass der Schuldenbereinigungsplan als gerichtlicher Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zustande kommt.

Verkürzung des Insolvenzverfahrens aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023

Aufgrund einer EU-Richtlinie steht eine Verkürzung des Insolvenzverfahrens auf 3 Jahre bevor. Dies wird positive Effekte sowohl auf den Beratungsalltag der Schuldnerberatungsstellen als auch auf die Entschuldung und Problemlösung der Klienten haben. Hier möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand geben.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 sieht vor, dass insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer Zugang zu mindestens einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens 3 Jahren ermöglicht. Die Verkürzung auf 3 Jahre darf nicht an Bedingungen geknüpft sein, wie es nach aktuellem Recht der Fall ist. Derzeit ist eine Verkürzung auf 3 Jahre nur möglich, wenn die Verfahrenskosten gedeckt werden und eine 35 % Befriedigungsquote erreicht wird.

Nachdem in der Fachpresse und in den entsprechenden Gremien viel diskutiert wurde, ob diese Reform auch Verbraucherinsolvenzen betrifft, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich angekündigt, dass von der Neu-Regelung alle Insolvenzverfahren über die Vermögen natürlicher Personen betroffen sein werden.

Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatungsstellen zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen ist die Ankündigung des Bundesjustizministeriums, die geplante Verkürzung Schritt für Schritt auch auf Verfahren anzuwenden, die bereits laufen, bzw. die nach dem 19.12.2019 eröffnet wurden. Dies hat direkten Einfluss auf die Beratungspraxis, da in der Beratung keine Abwägung mit dem Klienten erfolgen muss, ob es unter Umständen sinnvoll ist, mit der Insolvenzantragstellung zu warten, um in den Genuss der kürzeren Laufzeit zu kommen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Überlastung von Beratungsstellen und Insolvenzgerichten kommt, weil nach Inkrafttreten der Neu-Regelung eine Vielzahl von Antragstellungen erfolgt, die zurückgehalten wurden.

Eine weitere, im Zusammenhang mit der geplanten Reform stehende Veränderung, welche in der Beratungspraxis von großer Relevanz ist, ist die ebenfalls durch die Richtlinie angekündigte Verkürzung der Speicherfristen der Daten der Betroffenen in sogenannten Wirtschaftsauskunfteien, wie z.B. Schufa, Creditreform, infoscore usw. Die derzeit geltende Frist von 3 Jahren soll auf 1 Jahr verkürzt werden, was eine erhebliche Verbesserung der Situation von überschuldeten Menschen darstellt. Durch die gespeicherten Negativ-Eintragungen in den Auskunfteien hatten Betroffene regelmäßig Probleme und Nachteile, beispielweise bei der Wohnungssuche.

In dem zwischenzeitlich vorliegenden Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sind keine Änderungen geplant, die eine Zugangsbeschränkung zum Insolvenzverfahren oder eine Verschärfung des geltenden Insolvenzrechts vorsehen. Hier gab es von einigen Fachverbänden Befürchtungen, insbesondere im Hinblick auf den Einfluss von Gläubigerverbänden auf das Gesetzgebungsverfahren. Lediglich die sich an die Restschuldbefreiung anschließende Sperrfrist von 10 Jahren soll auf 13 Jahre verlängert werden. Zur Begründung wird Vorbeugung von Missbrauch und Beschränkung von Fehlanreizen angeführt. Die neuen Regelungen sollen ab 17.07.2022 gelten. Bereits laufende Verfahren sollen ebenfalls von der Verkürzung betroffen sein, zumindest insoweit, kein jetzt eröffnetes Verfahren eine längere Laufzeit hat, als ein erst im Jahr 2022 beantragtes Verfahren. Auch das ist ein Novum, da bislang immer galt, dass Neuregelungen nur auf Verfahren anwendbar sind, welche nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes beantragt und eröffnet wurden.

Insgesamt stellt die geplante Reform eine massive Verbesserung der Möglichkeiten einer Entschuldung für überschuldete Menschen dar. In der Beratungspraxis werden sich die Verkürzung der Verfahrensdauer der Insolvenz sowie die Verkürzung der Speicherfristen der Restschuldbefreiung in Auskunfteien positiv auswirken.

Johannes Kreukler



20 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren – Entwicklung aus der Sicht der Sozialen Schuldnerberatung

Zum 01. Januar 1999 trat die Insolvenzordnung (InsO) in Kraft und damit erhielten überschuldete Privatpersonen erstmals die Möglichkeit, sich in einem planbaren und gesetzlich geregelten Verfahren von ihren Schulden zu befreien.

20 Jahre Insolvenzordnung sind aus unserer Sicht ein Zeitraum, in dem viele Verbesserungen für SchuldnerInnen erreicht werden konnten. Wer die InsO als „Dauerbaustelle“ bezeichnet oder moniert, dass „sie nicht zur Ruhe kommt“, verkennt, dass es neben der Möglichkeit einer Entschuldung durchaus gewinnbringende Fortentwicklungen zu verzeichnen gibt. Das Jubiläum bietet Gelegenheit, Rückschau zu halten und die Entwicklung der InsO mit dem besonderen Blick auf die Soziale Schuldnerberatung zu beleuchten. Im Rahmen der Insolvenzberatung vermittelt die Soziale Schuldnerberatung komplexe Verfahrensabläufe und ist Vermittlerin zwischen Insolvenzgericht, Verwalterbüro und den SchuldnerInnen. Gerade im Rahmen eines justizförmigen, streng formalisierten Verfahrens ist dies unerlässlich, da die Lebenswege der SchuldnerInnen oftmals nicht in dieses enge Korsett passen und Fragen aufgeworfen werden, die sich nicht nur einfach „aus dem Gesetz“ beantworten lassen. Den Schuldner in seinen gesamten Lebenszusammenhängen zu begreifen und passgenaue Beratung anzubieten, macht den Wert der Sozialen Schuldnerberatung aus.

Kostenstundung und Zugang zum Verfahren

Als Hürde für die Beantragung des Insolvenzverfahrens erwiesen sich zu Anfang die Verfahrenskosten, die in Höhe von 2.600,00 bis 3.000,00 DM als Vorschuss an die Gerichtskasse zu zahlen waren. Ohne die Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zurückgewiesen. Für unsere Beratungstätigkeit bedeutete dies, dass wir zunächst abklären mussten, ob die KlientInnen in der Lage waren, den Vorschuss zu zahlen. Während einige Personen von der Antragstellung absehen mussten, brachten andere das Geld mit Hilfe von Verwandten oder Bekannten auf. In Einzelfällen konnten wir auch eine Stiftung in Anspruch nehmen, die den Vorschuss als zinsloses Darlehen zur Verfügung stellte.

Seit dem 01.12.2001 gewährt der Gesetzgeber die Möglichkeit, hinsichtlich der Verfahrenskosten einen Stundungsantrag zu stellen, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um einen Vorschuss zu leisten. Hierdurch wurde einer breiteren Anzahl überschuldeter Privatpersonen der Zugang zum Insolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung eröffnet.

Insolvenzverfahren als eine Möglichkeit zur Entschuldung

Seit ihrem Inkrafttreten regelt die InsO den Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens bundeseinheitlich für alle Antragsteller. Die InsO normiert Sperrfristen, die zu beach-

ten sind, wenn die Restschuldbefreiung bereits erteilt oder versagt wurde. Sie nennt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Restschuldbefreiung versagt werden kann und die Forderungen, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Die InsO regelt die Mitwirkungspflichten und die Obliegenheiten, die in der Wohlverhaltensphase zu erfüllen sind und schreibt vor, dass vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern durchzuführen ist. Das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches ist von einer „geeigneten Stelle“ oder einer „geeigneten Person“ zu bescheinigen. Als „geeignete Stelle“ begann die Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung (ASS) bereits Mitte 1998 mit der Durchführung der außergerichtlichen Einigungsversuche, um ihren KlientInnen die Antragstellung gleich im Januar 1999 zu ermöglichen. Das Erstellen der Schuldenbereinigungspläne mit 20 bis 30 oder mehr Gläubigern mitsamt der Anschreiben gestaltete sich anfangs mühsam, da eine entsprechende Software fehlte. Auch die Gläubigerseite tat sich schwer, das neue Verfahren zu akzeptieren und zeigte sich zunächst wenig bereit, einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen. Sollten Ressourcen in Form von pfändbarem Einkommen oder finanzieller Unterstützung von Verwandten vorhanden sein, kann der außergerichtliche Einigungsversuch in vielen Fällen erfolgreich durchgeführt und ein gerichtliches Insolvenzverfahren vermieden werden. Eine erfolgreiche Einigung mit den Gläubigern spart Kosten und entlastet die Gerichte. Die Soziale Schuldnerberatung nimmt hier die Filterfunktion wahr, die der Gesetzgeber ihr mit dem obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch auferlegt hat. In den ausführlichen persönlichen Beratungen der SchuldnerInnen kann festgestellt werden, ob das Insolvenzverfahren der geeignete Weg zur Entschuldung ist und die Ratsuchenden in der Lage sind, das derzeit noch fünf- oder sechsjährige Verfahren mit den damit verbundenen Anforderungen und Einschränkungen durchzustehen. Hierbei steht die ASS ihnen als Soziale Schuldnerberatung zur Seite und fungiert als Vermittler zwischen den SchuldnerInnen, den Gläubigern, dem Insolvenzgericht und den Insolvenzverwaltern.

Das „Recht auf Restschuldbefreiung“

Mit der Einführung der Insolvenzordnung gibt es für natürliche Personen erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte die Möglichkeit, von ihren Schulden befreit zu werden. Die Restschuldbefreiung hat gegenüber der vorherigen lebenslangen Haftung eine sehr positive Auswirkung für SchuldnerInnen und ist ein im Gesetz verankerter Rechtsanspruch. Es kommt öfter vor, dass ehemalige KlientInnen stolz erzählen, dass sie die Restschuldbefreiung erhalten haben, wie erleichtert sie nun sind und dass sie froh sind, den Weg zur Schuldnerberatung gefunden zu haben. Die Restschuldbefreiung schafft für alle Menschen die Chance auf einen sozialen und wirtschaftlichen Neuanfang. Gleichwohl ist das Thema Überschuldung nach wie vor

mit Scham behaftet. Langfristige Schufaeinträge und die negative Scorebewertung selbst bei erteilter Restschuldbefreiung erschweren zudem einen wirtschaftlichen Neuanfang erheblich. Die Speicherfristen bei der Schufa (3 Jahre) sollten deshalb verkürzt und an die Fristen der Insolvenzbeurteilungen (6 Monate) angepasst werden.

Die Zusammenarbeit von Gerichten, Insolvenzverwalterbüros und Sozialer Schuldnerberatung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung waren als Novum in der deutschen Rechtsgeschichte naturgemäß zu Anfang mit vielen Unsicherheiten und offenen Fragen verbunden. Allerdings bestand von Beginn an eine gute Zusammenarbeit der Schuldnerberatung mit den RichterInnen und RechtspflegerInnen beim Amtsgericht Mannheim. Offene Fragen beim Ausfüllen der Anträge oder zur Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches konnten telefonisch abgeklärt werden, zudem fanden Treffen statt, in denen die Vorgehensweise besprochen wurde.

Wiederholt werden neben den RichterInnen auch InsolvenzverwalterInnen zum Arbeitskreis Schuldnerberatung Mannheim eingeladen und einzelne Themen werden gemeinsam erörtert. Dieser Austausch erweist sich ebenfalls als wichtig und sinnvoll, um unsere KlientInnen umfassend über den weiteren Gang des Verfahrens und die Konsequenzen einer Insolvenzeröffnung beraten zu können.

Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit hat sich der Blick für das jeweils andere Arbeitsfeld geschärft und der gegenseitige Respekt ist gewachsen und damit auch die Wertschätzung der Arbeit Sozialer Schuldnerberatung.

Soziale Schuldnerberatung als Garant für ein erfolgreiches und nachhaltiges Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung

Die Arbeit der Schuldnerberatung hat sich im Laufe der vergangenen 20 Jahre verändert. Die Zahl der überschuldeten Menschen ist konstant hoch, wobei der Anteil der Frauen und älterer Menschen zugenommen hat. Auch hohe Wohnkosten tragen zur Überschuldung bei und festzustellen ist, dass Kredite zunehmend auch für kleinere Konsumgüter aufgenommen werden.

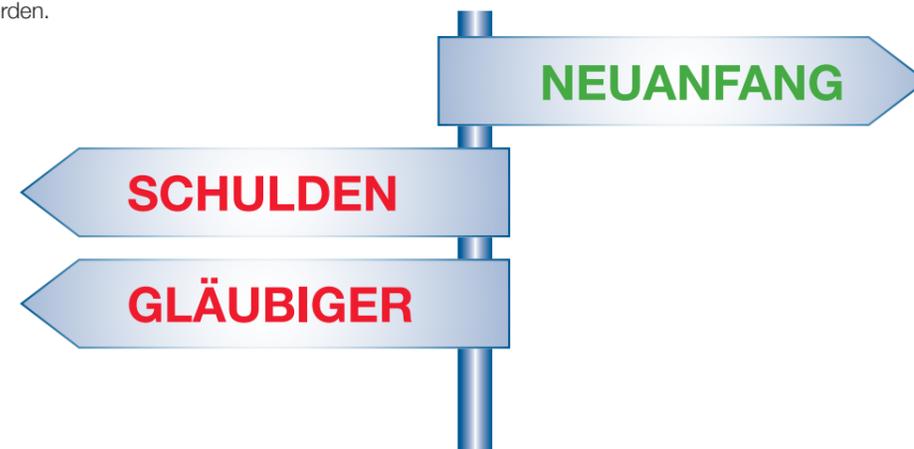
In der Beratungsarbeit nehmen rechtliche Fragestellungen zu, was Vor- und Nachteile bringt. Das Soziale in Verbindung mit dem Rechtlichen zu sehen und das Soziale durch das gewachsene Rechtliche nicht aus dem Blick zu verlieren, ist heute die Herausforderung für die Soziale Schuldnerberatung. Die Probleme vieler Überschuldeter sind zudem in den vergangenen 20 Jahren komplexer geworden und der Bedarf an psychosozialer Beratung und Begleitung ist spürbar gestiegen.

Die Soziale Schuldnerberatung musste sich verändern, um den veränderten Bedürfnissen gerecht zu werden, zumal sie die mit Inkrafttreten der InsO im Gesetz verankerte Funktion als „geeignete Stelle“ erhalten hat. An vielen Stellen in der Beratung gibt sie den Überschuldeten wichtige und wertvolle Entscheidungshilfen. Die Klienten dort abholen, wo sie stehen, ist nicht nur eine leere Worthülse. So erkannte das Bundesverfassungsgericht frühzeitig, dass Schuldnerberatungsstellen wegen ihres umfassenden Ansatzes für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches nach § 305 Abs.1 Nr.1 InsO nicht nur geeignet, sondern regelmäßig auch besonders qualifiziert sind.

20 Jahre InsO sind geprägt von gewachsener Wertschätzung der Arbeit der Sozialen Schuldnerberatung, die viel mehr ist, als nur das Ausstellen einer Bescheinigung. Eine Nachhaltigkeit in der Entschuldung kann nur erzeugt werden, wenn viele Fragestellungen bereits im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens geklärt werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich als probates Instrumentarium erwiesen, überschuldeten Personen, die ansonsten lebenslänglich Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt wären und lediglich über Einkommen in Höhe der Pfändungsfreigrenzen verfügen könnten, eine zweite Chance zu eröffnen. Mehrere Reformen wie die Einführung der Verfahrenskostenstundung und die Verkürzung der Verfahrensdauer haben zu einer Besserstellung der SchuldnerInnen geführt. Nun steht eine weitere große Reform der InsO an, nämlich die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie. Hierdurch wird die Dauer des Insolvenzverfahrens in Europa einheitlich auf drei Jahre verkürzt.

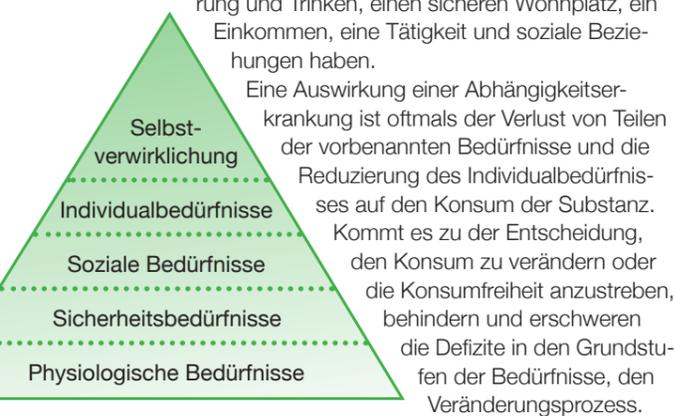
Renate Erkelenz



Wege aus der Abhängigkeit

Gastbeitrag von Philip Gerber, Drogenverein Mannheim e.V.

Nach dem Psychologen Maslow können die Bedürfnisse von Menschen in einer Pyramide angeordnet werden. Diese unterteilt sich in die Defizitbedürfnisse Grundbedürfnisse, Sicherheit und Soziale Bedürfnisse und in die Wachstumsbedürfnisse Individualbedürfnisse und Selbstverwirklichung. Diese sind in einer aufeinander aufbauenden Reihenfolge angelegt. So können wir uns zum Beispiel erst um unsere Individualbedürfnisse kümmern, wenn wir ausreichend Nah-



In der Nachsorgegruppe des Drogenverein Mannheim e.V. wurden die Teilnehmer*innen unter anderem nach der Bedeutung von Schulden für deren Abstinenzstabilität gefragt. Die Antworten verdeutlichen die Wichtigkeit des Wunsches nach Bedürfnissicherheit.

„Gefahr-Ungleichgewicht, unterschwelliger Druck – ständige Penetration – führt zu Egaleinstellung, stumpft ab, isoliert“ (Gruppenteilnehmer).

„Einen Hang zum Konsum, weil ich dieses Problem ständig im Kopf habe. Eventuell durch Konsum.“

In der Klienten*innenarbeit des Drogenverein Mannheim e.V. werden gemeinsam mit den betroffenen Personen, Lösungen für diese Einschränkungen gesucht. Unerlässlich ist hier die Kooperation und Zusammenarbeit mit spezialisierten Angeboten wie der ASS Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH.

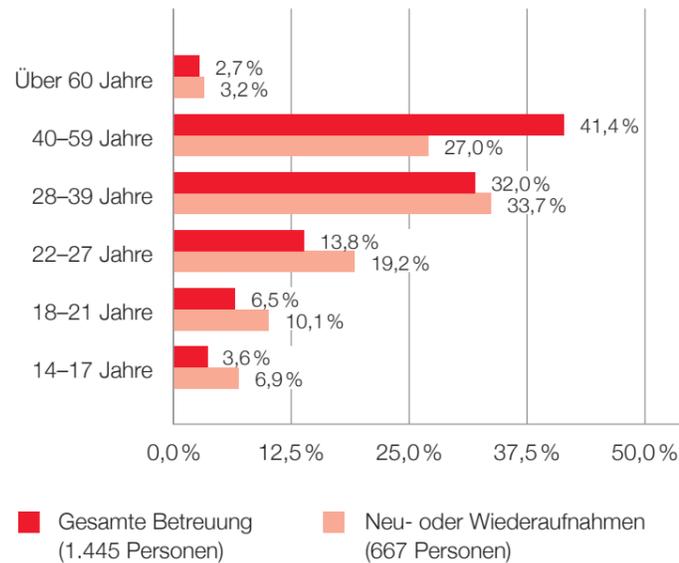
Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen sind oftmals positive Verläufe bei Klienten*innen möglich und nur durch die Arbeitsteilung können sich die einzelnen Stellen auf Ihre Spezialisierung konzentrieren.

„Gut, dass es Euch und Eurer Engagement gibt“

Philip Gerber | Geschäftsführer,
Inhalte und Innovation des Drogenverein Mannheim e.V.

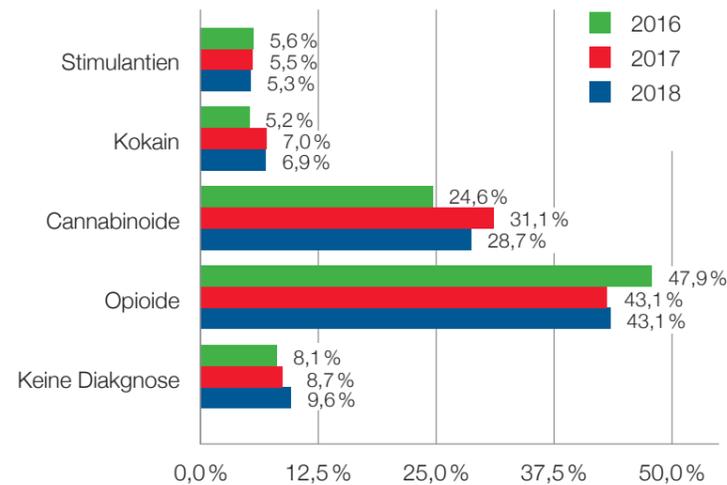
Der Drogenverein Mannheim e.V. übernimmt in Mannheim die Beratung und Begleitung von suchtmittelkonsumierenden und abhängigkeitserkrankten Bürger*innen sowie deren Angehörigen. Im Schwerpunkt ist er für Personen mit einem Konsum illegaler Substanzen zuständig

Altersstruktur 2018



Eine Hauptdiagnose wird sämtlichen Person zugeordnet die beraten wurden, wenn die diagnostischen Kriterien hierfür erfüllt sind. Angehörige (86 Personen im Jahr 2018) oder Ratsuchende mit einem Konsummuster außerhalb der Kriterien sind unter dem Item „Keine Angabe“ zusammengefasst.

Hauptdiagnosen



Quelle: Drogenverein Mannheim e.V. (2018): Statistischer Überblick

Soziale Schuldnerberatung in Mannheim

„Von Überschuldung betroffene Privatpersonen erhalten schnelle und unbürokratische Information und Beratung. Wir zeigen Wege aus der Überschuldung sowie Perspektiven für ein künftiges schuldenfreies Leben auf und unterstützen bei Maßnahmen zur Existenzsicherung und zum Vollstreckungsschutz. Wir stärken die Fähigkeiten der Ratsuchenden, Probleme langfristig eigenverantwortlich zu lösen und ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus bieten wir Präventionsveranstaltungen an.“ (Auszug aus dem ASS Leitbild)

Soziale Schuldnerberatung durch die ASS können grundsätzlich alle Menschen in Anspruch nehmen „unabhängig von Nationalität, Religion, Sexualität und sozialem Status (ASS Leitbild)“. Der Zugang ist einfach, schnell und unbürokratisch. Idealerweise ist die Beratung kostenfrei. Durch Beschluss des Mannheimer Gemeinderats gilt dies allerdings leider nur für Mannheimer Bürger, die sich in den Leistungsbezügen nach SGB II, nach SGB XII und Bundesversorgungsgesetz befinden. Auch Agentur für Arbeit Mannheim, Justizvollzugsanstalt Mannheim und GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH finanzieren Beratung für Ihre Klienten und Klientinnen. Alle anderen Ratsuchenden leisten einen sehr niedrigen Beitrag, der unter den Eigenkosten der ASS liegt.

Soziale Schuldnerberatung garantiert ein für jeden Fall ausreichendes Zeitbudget, das sich nicht am ökonomischen Erfolg der Beratungsanbieter oder gar einer Ertragsmaximierung orientiert.

Soziale Schuldnerberatung meint immer die ganzheitliche Erfassung der Problemlagen von Ratsuchenden mit weitem und offenem Blick und eine umfassende Beratung über die finanziellen Schwierigkeiten hinaus. Dies geschieht in dem Wissen, dass Überschuldung fast immer auch Ursachen in nicht-monetären Lebensbereichen hat. An vorderster Stelle stehen hier Arbeitslosigkeit, Schwierigkeiten in Ehe und Familie, physische und psychische Erkrankungen, manchmal auch Suchtabhängigkeiten. Diese in den Beratungsblick mit einzubeziehen ist Voraussetzung dafür, dass ein langfristig überschuldungsfreies Leben gelingen kann.

Soziale Schuldnerberatung setzt eine hohe spezialisierte Fachlichkeit der Berater und Beraterinnen voraus. Deshalb setzt sich das Team der ASS „aus Mitarbeiterinnen verschiedener Berufsgruppen u.a. aus Sozialarbeiterinnen, Volljuristinnen, Wirtschaftsjuristen (ASS Leitbild)“ und Verwaltungsfachkräften zusammen. Soziale Schuldnerberatung bedarf aber auch der weitreichenden interdisziplinären Vernetzung, um den Klienten und Klientinnen einen umfassenden Beratungszugang zu verschaffen. Die ASS kooperiert deshalb mit allen relevanten Beratungsstellen in Mannheim, besonders aber mit denen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Arbeiterwohlfahrt Mannheim.



Soziale Schuldnerberatung will immer dazu motivieren, den langen Weg einer Entschuldung zu gehen und durchzuhalten. Sie setzt dabei auf die aktive Beteiligung der Klienten und Klientinnen. „Wir stärken (so auch) die Fähigkeit der Ratsuchenden, Probleme langfristig eigenverantwortlich zu lösen und ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu erhalten (ASS Leitbild)“.

Soziale Schuldnerberatung berät auch dann, wenn die Zusammenarbeit mit Klienten und Klientinnen hin und wieder schwierig ist. Unterbrechungen in der Beratungsfolge, zeitweise Verweigerungen, das plötzliche Auftreten neuer Fakten, Abspracheversäumnisse oder die Nichteinhaltung von Terminen können auftreten. Sie sind zunächst kein Grund, die Beratung abzubrechen. Vielmehr gilt es, die Ursachen für solche Versäumnisse zu erkennen und geeignete Strategien zur Veränderung zu finden.

Soziale Schuldnerberatung engagiert sich schon im Vorfeld von finanziellen und wirtschaftlichen Problemen und leistet einen Beitrag zum Erwerb von Kompetenz im Umgang mit Geld. Dies geschieht in Präventionsveranstaltungen an Schulen und durch Kooperationen mit Verbänden und Organisationen.

Soziale Schuldnerberatung versteht sich als Interessenvertreterin für Betroffene. Sie organisiert deshalb sozialpolitische Lobbyarbeit im besten Sinne. „Jeder kann in Überschuldung geraten. Deshalb ist es uns wichtig, über die tägliche Beratungsarbeit hinaus durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Präventionsarbeit das Problembewusstsein der Gesellschaft zu schärfen. So schaffen wir Problembewusstsein und Akzeptanz in der Gesellschaft, wirken der Ausgrenzung überschuldeter Menschen entgegen und tragen zur Vermeidung von künftigen Schuldenproblemen bei (ASS Leitbild)“.

Thomas Weichert

Herzlichen Dank an unsere Kooperationspartner

Seit mehr als 20 Jahren bieten wir unsere Unterstützung für Menschen in finanziellen Notlagen an. Das Thema Schulden ist immer noch mit Scham behaftet und Betroffene suchen meist erst spät nach Hilfsmöglichkeiten. Einige Klienten wussten vor Ihrem ersten Besuch bei uns überhaupt nicht, dass es Stellen gibt, die sie (kostenlos) beraten.

Sie wurden erst durch einen unserer Kooperationspartner auf uns aufmerksam. Das über Jahre gewachsene Netzwerk ist uns sehr wichtig und zeigt sich besonders auf dem Sektor der Sozialen Arbeit als gewinnbringend für Hilfesuchende. Nach wie vor gibt es drei Hauptgründe für das Entstehen einer Schuldenproblematik: Verlust der Arbeit/ Niedriglohn, Trennung oder Krankheit. Deshalb liegt uns die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen der sozialen Arbeit sehr am Herzen. So nehmen beispielsweise Familienhelfer, Betreuer, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher, Sachbearbeiter vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit oder Quartiermanager etc. immer wieder Kontakt zu uns auf, um Personen mit finanziellen Problemen an uns weiter zu vermitteln. Über kurze Wege erfahren Hilfesuchende so von unserer Beratungsstelle. Dennoch ist es manchmal nicht leicht, die erste Hürde zu nehmen und sich bei uns vorzustellen. Auf Wunsch werden die Ratsuchenden dann auch von ihrer Kontaktperson begleitet. Dieses Engagement sehen wir nicht als selbstverständlich an und finden, dass diese Arbeit besonders zu würdigen ist. Deshalb ist ein Lob, ein Danke an dieser Stelle sehr passend.

Auch wir vermitteln unsere Klienten Beratungsstellen oder Kooperationspartner, wenn wir in der Beratung feststellen, dass die Klienten auch in Feldern Unterstützung benötigen, die über die Schuldnerberatung hinausgehen. Stellt sich zum Beispiel heraus, dass es eine Suchtproblematik

gibt oder psychische Probleme erwähnt werden, können wir auf Wunsch der Klienten an entsprechende Stellen verweisen oder den Kontakt herstellen. So profitieren unsere Klienten von der guten Vernetzung und Zusammenarbeit.

Eine besonders wichtige Kooperation sehen wir in der Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungsträgern im Rahmen der Überschuldungsprävention. Früh sollen Schüler und junge Erwachsene über den Umgang mit Geld oder Schulden informiert werden und so lernen Schulden zu vermeiden. Hierfür möchten wir uns bedanken und hoffen auf eine feste Verankerung im Bildungsplan.

Für einen intensiven und fachlichen Austausch wissen wir die Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen sehr zu schätzen.

Wir freuen uns über die jahrelange gute Zusammenarbeit und persönlichen Kontakte mit unseren bisherigen Kooperationspartnern. Neuen Beziehungsstrukturen gegenüber sind wir ebenfalls offen. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für das bisherige Engagement und auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihr ASS-Team



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Thomas Weichert | Geschäftsführer und Kreisvorsitzender

Herr Weichert ist der Geschäftsführer. Er ist Kreisvorsitzender des PARITÄTISCHEN in Mannheim.



Katharina Kalinin | Schuldnerberaterin in Elternzeit

Frau Kalinin ist staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B.A.). Sie ist seit 2011 bei der ASS beschäftigt und übernahm 2015 die Leitungsfunktion. Seit 2019 befindet sie sich in Elternzeit. Währenddessen steht Sie der ASS freitags für Präventionsangelegenheiten und Marketing zur Verfügung.



Renate Erkelenz | Schuldnerberaterin

Frau Erkelenz ist Rechtsanwältin und Diplom-Sozialarbeiterin (FH). Sie ist seit Dezember 1995 bei der ASS und war maßgeblich am Aufbau der Beratungsstelle beteiligt.



Hacer Blaut | Verwaltungsfachfrau

Frau Blaut ist unsere Verwaltungskraft und ebenfalls für die Buchhaltung zuständig.



Johannes Kreukler | Schuldnerberater

Herr Kreukler ist Wirtschaftsjurist und seit Februar 2015 bei der ASS als Schuldner- und Insolvenzberater beschäftigt.



Meike Salomon | Schuldnerberaterin

Frau Salomon ist staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (M.A.). Sie ist seit September 2015 bei der ASS beschäftigt.



Yvonne Weigt | Schuldnerberaterin

Frau Weigt ist Kauffrau im Groß- und Außenhandel und staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B.A.). Sie ist seit 2015 bei der ASS beschäftigt.

ASS Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH

Kaiserring 36
68161 Mannheim
Tel. 0621/1 22 04 00
Fax 0621/1 22 04 01
www.ass-ma.de

Geschäftsführung

Thomas Weichert
HRB 703323
Amtsgericht Mannheim
Steuernr. 38107/06095

Redaktion/Text

Thomas Weichert, Renate Erkelenz,
Katharina Kalinin, Hacer Blaut, Meike Salomon,
Johannes Kreukler, Yvonne Weigt

Gestaltung

Natalia Hammer



Unsere Hotlineberatung

immer mittwochs von 14:00–16:30 Uhr
Tel. 0621/401 67 84

Für Selbständige und ehemalige Selbständige
Tel. 0621/401 67 85



www.fb.me/ASS.Schuldnerberatung/

So finden Sie uns

Unsere Beratungsstelle befindet sich zwischen dem Mannheimer Hauptbahnhof und dem Wasserturm.

Haltestellen in der Nähe

- Kunsthalle, Tattersall
- Kunsthalle

